



## NEWSLETTER DER RECHTSPOLITISCHEN ABTEILUNG

### Inhaltsverzeichnis

▪ Editorial.....	1
▪ Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht.....	2
EU-Patent Update.....	2
▪ Wettbewerb & Regulierung.....	2
EU-Roaming III-Verordnung.....	2
The ICC 2012 Guidelines for International Investment.....	4
Spritpreisregulierung - reloaded .....	4
Kartellrechtsreform 2012 verschoben.....	5
▪ Öffentliches Recht.....	5
Das neue Lobbying-Gesetz .....	5
Neues Flughafenentgeltgesetz .....	9
Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012.....	9
Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012.....	11
Mediengesetz-Novelle .....	12
Novelle des Unfalluntersuchungsgesetzes .....	14
Novelle des Seeschiffahrtsgesetzes.....	14
▪ Berufsrecht.....	15
GewO-Novelle 2012.....	15
▪ Publikation .....	20

## Rp-Abo-Info

Viermal im Jahr werden wir Sie über neue und laufende Begutachtungen und sonstige Projekte der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ informieren. Darüber hinaus möchten wir dieses Forum nutzen, unsere politischen Positionen der interessierten Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen.

Der jeweils zu Quartalsende erscheinende Newsletter beinhaltet aber auch nützliche Informationen über Publikationen und Veranstaltungen unserer Abteilung, sowie die Verlinkung zu wesentlichen Grundsatzinformationen zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Neben regulären Erscheinungsterminen planen wir, Sondernummern mit besonders aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auszusenden.

Interessierte können den Newsletter unter nachfolgender Adresse abonnieren: <http://wko.at/rp>.

Da wir auf Ihre Meinung besonderen Wert legen, bitten wir Sie, uns unter [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at) ihr Feedback zu unserem Newsletter zu schicken.

Ihr Newsletter-Team

---

---

## Editorial

**Law meets Politics. Recht trifft Politik.  
Rechtspolitik - die Abteilung am Puls der Zeit.**

Liebe Leser und Nutzer des RP-Newsletters!

Heute darf ich mich persönlich an Sie wenden und die frohe Nachricht verkünden, dass Romi Schön Ihnen herzliche Grüße aus dem Mutter-schutz ausrichten lässt. Wir wünschen ihr das Allerbeste bei der künftigen Erfahrung, welche Freude und Mühen ein zweites Kind machen kann. Frau Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz hat interimistisch in bewährter Art die Agenden der Abteilungsleitung übernommen. Während der Abwesenheit von Romi Schön wird unser Team von Frau MMag. Elisabeth Hochhold im Bereich Verfassungs- und Verwaltungsrecht verstärkt. Elisabeth Hochhold war zuvor als Verwaltungspraktikantin im Bundesministerium für Gesundheit sowie als Trainee am Europäischen Gerichtshof tätig.

Inhaltlich war die Arbeit der Abteilung vor allem durch die Transparenzmaßnahmen der Regierung einerseits und die Umsetzungsarbeiten zur Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle andererseits bestimmt. Ob die Transparenzmaßnahmen (zuletzt das Lobbyinggesetz, Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz und Mediengesetz-Novelle) das Papier wert sind, auf dem sie gedruckt wurden, wird sich bei

der Umsetzung weisen. Klar ist allerdings bereits jetzt, dass der Amtsschimmel sich auf das Wiehern freut und die Verwaltungskostenbelastung der Unternehmen kräftig angehoben wird. Im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle steht noch die Übung bevor, die österreichische Rechtsordnung daraufhin zu untersuchen, welche Materien der Rechtskontrolle der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit unterstellt werden sollen und wie viel hunderte Gesetze in einem Wahljahr angepasst werden müssen.

Ich darf Ihnen namens der Abteilung für Rechtspolitik einen angenehmen Sommer und erholsame Tage wünschen; wir alle können die volle Energie im nahenden Herbst gebrauchen.

Ihr  
Theo Taurer

---

## Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

---

### EU-Patent Update

Ziel der seit vielen Jahren bestehenden Bestrebungen einer Reform des Patentsystems in Europa ist es, ein innerhalb der EU einheitliches Patent mitsamt einem dazugehörigen einheitlichen Patentgerichtssystem zu schaffen. Nachdem eine Einigung aller 27 EU-Mitgliedstaaten (MS) zum einheitlichen Patent („EU-Patent“) im Jahr 2010 aufgrund des Widerstands von insbesondere Italien und Spanien (an der Frage der Sprachenregelung) scheiterte, wurde seitens der übrigen 25 MS der Weg der Verstärkten Zusammenarbeit (VZ) eingeschlagen („Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung“).

Das Patentreform-Paket umfasst - wie bereits mehrfach berichtet - drei Teile:

- die Verordnung über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (Patentschutz-VO),
- die Verordnung im Hinblick auf die dabei anzuwendenden Übersetzungsregelungen und
- ein internationales Übereinkommen zur Schaffung einer einheitlichen Patentgerichtsbarkeit.

Die Regelungen betreffend das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung sollen erst mit der Annahme aller drei Teilbereiche des Gesamtpaktes in Kraft treten.

Die Verordnungen wurden bereits im Rat ausverhandelt. Im Anschluss daran wurden die beiden Entwürfe dem Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments (EP) zur Behandlung vorgelegt. Ein formeller Abschluss im EP, nämlich im Rahmen der Plenar-Abstimmung, soll aber erst stattfinden, wenn auch hinsichtlich des Übereinkommens zur Patentgerichtsbarkeit eine grundsätzliche politische Einigung vorliegt. Dieser dritte Teilaspekt des „Patentpakets“ stand zuletzt auf der Tagesordnung des Europäischen Rates (ER, Gremium der Staats- und Regierungschefs der EU) am 28. und 29. Juni 2012.

Dort wurde zur als letzte noch ausstehenden Frage des Sitzes der Zentralkammer des Patentgerichtes beschlossen:

Sitz der Zentralkammer wird Paris sein, daneben werden Zweigstellen in München und London errichtet. Die Rechtsprechung wird nach technischen Gebieten auf alle drei Standorte aufgeteilt. Dies wurde als Vorschlag in die Schlussfolgerungen des ER übernommen, verbunden mit dem Vorschlag, die Artikel 6 bis 8 der bereits im Ministerrat und mit dem EP ausverhandelten Patentschutz-VO zu streichen. Diese Artikel enthalten Bestimmungen zu den Rechten, die unmittelbare und mittelbare Benutzung der Erfindung zu verbieten sowie Beschränkungen der Wirkungen des Europäischen Patents. Aufgrund dieses Vorschlags hat das EP seine für Juli vorgesehene Plenarabstimmung auf Herbst verschoben.

Mag. Gabriele Benedikter

---

## Wettbewerb & Regulierung

---

### EU-Roaming III-Verordnung

Mit 1. Juli 2012 tritt die Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung) (sog Roaming III Verordnung, ABl. 2012 L 172/19 abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:172:0010:0035:DE:PDF>) in Kraft. Es handelt sich hierbei bereits um die zweite Ausweitung der in ihrer ursprünglichen Fassung auf das Jahr 2007 zurückgehenden Regelung VO (EG) Nr. 717/2007 (sog. Roaming I-VO, ABl. 2007, L 171/32, [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/L\\_171/L\\_17120070629de00320040.pdf](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/L_171/L_17120070629de00320040.pdf)). Die erste Ausweitung dieses unmittelbar in den Mitgliedstaaten geltenden europäischen Rechtsaktes war bereits im Jahr 2009 mit VO (EG) Nr. 544/2009 (sog Roaming II-VO, ABl. 2009 L 167/12, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:167:0012:0023:DE:PDF>) erfolgt. Die beiden letztgenannten Rechtsakte werden mit dem Inkrafttreten der Roaming III-Verordnung aufgehoben.

Die neue Verordnung ist ihrem Anwendungsbereich nach umfassend und erfasst nunmehr neben Roamingdiensten für Sprachtelefonie und Textnachrichten (SMS-Versand) auch sol-

che für Datenübertragung auf Vorleistungsebene wie auch auf Endkundenebene. Dabei werden für alle Bereiche Höchstpreise verbindlich vorgegeben, die mit 1. Juli 2012 wirksam werden und nach Ablauf des ersten (am 1. Juli 2013) sowie ein weiteres Mal nach Ablauf des zweiten Jahres (am 1. Juli 2014) jeweils eine weitere Absenkung erfahren. Im Einzelnen gelten folgende Preisobergrenzen:

- *Sprachtelefonie:*

Auf Endkundenebene dürfen aktive Mobiltelefongespräche aus dem Ausland ab 1. Juli 2012 im ersten Jahr maximal 29 Cent exkl. Mehrwertsteuer (d.h. in Österreich inkl. MWSt 34,8 Cent), im zweiten Jahr maximal 24 Cent (28,8 Cent inkl. MWSt) und im dritten Jahr höchstens 19 Cent (22,8 Cent inkl. MWSt) pro Minute kosten.

Für eingehende Sprachroaming-Anrufe (Passivgespräche) dürfen Endkunden von ihren Betreibern ab 1. Juli 2012 im ersten Jahr maximal 8 Cent exkl. MWSt (9,6 Cent inkl. MWSt), dann 7 Cent (8,4 Cent inkl. MWSt) und schließlich 5 Cent (6 Cent inkl. MWSt) pro Minute an Roaming-Gebühren verrechnet werden.

Auf der Vorleistungsebene betragen die Obergrenzen für Preise, die Betreiber untereinander verrechnen dürfen in diesem Dienstesegment 14 Cent im ersten Jahr, 10 Cent im zweiten Jahr und 5 Cent im dritten Jahr.

- *SMS-Versand:*

Für den Versand von SMS dürfen Endkunden ab 1. Juli 2012 höchstens 9 Cent exkl. Mehrwertsteuer (d.h. in Österreich inkl. MWSt 10,8 Cent), im zweiten Jahr maximal 8 Cent (9,6 Cent inkl. MWSt) und im dritten Jahr höchstens 6 Cent (7,2 Cent inkl. MWSt) in Rechnung gestellt werden.

Betreiber dürfen einander für diese Dienste maximal 3 Cent im ersten Jahr sowie in weiterer Folge ab 1. Juli 2012 noch 2 Cent verrechnen (wholesale).

- *Daten (pro Megabyte):*

Erstmals erfolgt mit der neugefassten Verordnung auch eine Festsetzung von Preisobergrenzen für Daten-Roaming auf Endkundenebene. Pro Megabyte (MB) übertragener Daten

dürfen den Nutzern ab 1. Juli 2012 zunächst maximal 70 Cent exkl. MWSt (d.h. in Österreich inkl. MWSt 84 Cent) für das Herunterladen von Daten aus dem Internet über eine Mobilfunkverbindung im Ausland verrechnet werden, im Jahr darauf maximal 45 Cent (inkl. MWSt 54 Cent) sowie im nachfolgenden Jahr 20 Cent exkl. MWSt (24 Cent inkl. MWSt).

Auf Wholesale-Ebene gilt im ersten Jahr ab 1. Juli 2012 eine Obergrenze von 25 Cent, die anschließend auf 15 Cent für das zweite und auf 5 Cent für die Zeit ab 1. Juli 2014 abgesenkt wird.

Darüber hinaus wird die Verpflichtung zu Informationen für Kosten von im Ausland im Wege des Roaming in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienstleistungen in mehrfacher Hinsicht erweitert.

Dabei wird zum einen die Verpflichtung für Anbieter, ihre Kunden bei der Einreise in ein anderes Land über die Kosten der Inanspruchnahme von Sprachtelefonie und SMS-Diensten im Wege des Roaming per SMS ohne unnötige Verzögerung kostenlos zu informieren dergestalt ausgeweitet, dass sie sich fortan nicht mehr nur innerhalb der Union, sondern auch in Ländern außerhalb der Union gilt.

Dies gilt in ähnlicher Weise auch für Datendienste. Darüber hinaus erhalten Reisende ab 1. Juli 2012 zudem auch außerhalb der EU per SMS, E-Mail oder Pop-up-Meldung eine Warnung, sobald sie für Datendienste einen Rechnungsbetrag von 50 Euro oder eine andere vereinbarte Schwelle erreichen. Um die Datenroaming-Dienste weiter nutzen zu können, muss nutzerseitig ausdrücklich bestätigt werden, dass dieser Betrag überschritten werden soll. Auf diesem Weg erfolgt eine Ausweitung des innerhalb der Union bereits in Geltung stehenden Warnsystems.

Neu eingeführt wird mit der Verordnung schließlich auch die Möglichkeit für Endnutzer unter Beibehaltung ihrer Telefonnummer vor einer Reise einen separaten Roamingvertrag abzuschließen oder sich am Zielort einen Provider zu suchen (strukturelle Maßnahme). Diese mit Blick auf die Belebung des Wettbewerbs im Roaming-Bereich vorgesehene Möglichkeit wird ab dem 1. Juli 2014 bestehen. Ab diesem Zeitpunkt können Kunden somit neben ihrem Anbieter für Telekommunikationsdienste in ihrem Heimatland auch einen oder mehrere

Anbieter für regulierte Roaming-Dienste in ihrem jeweiligen Reiseland wählen, wobei letztere selbst nicht über ein eigenes Telekommunikationsnetz zu verfügen brauchen. Die Dauer der Geltung der Verordnung ist mit 30. Juni 2022 befristet.

Die Roaming III-VO kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:172:0010:0035:DE:PDF>

Dr. Winfried Pöcherstorfer, LL.M.

### The ICC 2012 Guidelines for International Investment

Am 24. Mai 2012 fand in der Wirtschaftskammer Österreich ein Experten Roundtable zum Thema „The 2012 ICC Guidelines for International Investment“ statt. In dessen Rahmen stand Herr James Bacchus, Vorsitzender jener ICC Arbeitsgruppe, welche die umfassende Überarbeitung dieser ursprünglich aus 1972 stammenden Leitlinien durchgeführt und kürzlich zu einem Abschluss gebracht hat, als Referent und Diskussionspartner zur Verfügung.

In der an den Vortrag anschließenden Diskussion wurde deutlich, dass das speziell seit dem Übergang der Zuständigkeit auf die Europäischen Union mit dem Vertrag von Lissabon zusehends ins Blickfeld geratene Thema des Investitionsschutzes nicht nur auch europäischer Ebene, sondern auch im internationalen Kontext - nicht zuletzt durch die sich intensivierenden Aktivitäten internationaler Einrichtungen wie z.B. auch jener der Internationalen Handelskammer (ICC) - in den betroffenen Kreisen eine stetig steigende Beachtung erfährt.

Der Einbeziehung von Gesichtspunkten wie Umweltschutz, Arbeits- und Sozialstandards, „corporate responsibility“, Anti-Korruption u.ä. dokumentieren dabei die Entwicklung des Investitionsschutzes zu einem immer stärker ausdifferenzierten System internationaler wirtschaftlicher Kooperation. In diesem Kontext besteht - so auch die einhellige Erkenntnis des Experten Roundtable - ein vordringliches Bedürfnis darin, das System des Investitionsschutzes transparent zu gestalten und es dadurch für Unternehmen, insbesondere auch

die für die heimische Wirtschaftsstruktur typischen kleinen und mittelständischen Unternehmen, offen und zugänglich zu halten und dadurch zu gewährleisten, dass österreichische Unternehmen bei ihren wirtschaftlichen Aktivitäten im Ausland auch weiterhin den erforderlichen Schutz genießen.

Die 2012 ICC Guidelines können auf der Website der ICC unter folgender Adresse abgerufen werden:

<http://www.iccwbo.org/Advocacy-Codes-and-Rules/Document-centre/2012/2012-ICC-Guidelines-for-International-Investment/>

Dr. Winfried Pöcherstorfer, LL.M.

### Spritpreisregulierung - reloaded

Die Versuche des Wirtschaftsministeriums der reißenden Meute von Benzinpreiskritikern zu entkommen sind neuerlich um eine Fiasse reicher geworden. Mit der „Änderung der Verordnung betreffend Ständeregeln für Tankstellenbetreiber über den Zeitpunkt der Preisauszeichnung für Treibstoffe bei Tankstellen“ vom 31. Mai 2012 ([BGBl. II Nr. 186/2012](#)) wurden an drei Wochenenden (Fronleichnam, erstes und zweites Ferienwochenende) die Spritpreise an den Tankstellen tagelang per Strafdrohung unverändert gehalten. Und gleich nach Ablauf der drei Termine (nach dem Begutachtungsentwurf wären noch mehrere Termine im Jahr 2013 mit Preisstopp dazugekommen) treten erwartungsgemäß die Autofahrerclubs auf den Plan und verkünden Jubelmeldungen darüber, wie viel sich die österreichischen Autofahrer an den drei Wochenenden nicht erspart hätten. Diese Aussagen sind natürlich höchst fragwürdig und suggestiv - der einzig nachvollziehbare Beleg weist zu Fronleichnam darauf hin, dass die Spritpreise aufgrund der internationalen Preisentwicklungen hätten sinken müssen, dies aber aufgrund des Preisstopps gegenüber den Konsumenten nicht realisiert werden konnte. Welchen eindeutigeren Beleg für das Versagen einer Regulierung kann es geben? In Wirklichkeit gewinnen selbsternannte Konsumentenschützer durch das Schönrechnen bürokratischer Maßnahmen selber am meisten, indem sie ihren Existenzzweck dadurch rechtfertigen. Es steht zu befürchten, dass das Beispiel aber Schule macht, uns weiterer regulatorischer Ungemach droht und die jüngste Regulierung nicht die letzte ihrer Art

gewesen ist. Solange in diesem Land weder dem Markt, noch dem Wettbewerb oder gar den Wettbewerbsinstitutionen ausreichend Glauben geschenkt wird, wird das Thema Spritpreis weiterleben und vielleicht - wer kann das sagen? - noch eine gewichtige Rolle im nahenden Wahlkampf spielen.

Dr. Theo Taurer

### Kartellrechtsreform 2012 verschoben

Überraschend hat der Justizausschuss in seiner Sitzung vom 21. Juni 2012 den Tagesordnungspunkt Kartell- und Wettbewerbsrechtsänderungsgesetz kurzfristig ohne weitere Ausschusserörterung vertagt. Dem Vernehmen nach wurde dies damit argumentiert, dass jene Bestimmungen über die neue Missbrauchsaufsicht über Energieunternehmen zwischen Begutachtung und Ministerratsbeschluss vom Nahversorgungsgesetz in das Kartellgesetz (wo sie allerdings auch hingehören) übergeführt worden sind. Diese konfliktreiche Materie müsse offensichtlich noch auf Expertenebene weiter diskutiert werden. Postwendend kamen aus dem SP-nahen Bereich Forderungen einer Ausweitung der Beweislastumkehr zulasten marktbeherrschender Unternehmen (auch mehrere Unternehmen können aufgrund der geplanten Änderungen in Hinblick gemeinsam marktbeherrschend sein) auf weitere Branchen (z.B. Lebensmitteleinzelhandel). Nach dieser unerwarteten Wende wird es nun an den zuständigen Ministerien und allfälligen weiteren Gesprächen im Herbst liegen, inwieweit in der nächsten Sitzung des Justizausschusses der Gesetzesentwurf dem Nationalrat zur zweiten Lesung zugeführt werden kann. Informationen zum Zwischenstand des parlamentarischen Verfahrens finden sie hier:

[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/V/I/I\\_01804/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/V/I/I_01804/index.shtml)

Im Unterschied zum Begutachtungsentwurf sieht die Regierungsvorlage nunmehr auch eine Änderung des UWG - nämlich den Entfall des Zugabensverbotes auch im Verhältnis der Unternehmer zueinander - vor.

Dr. Theo Taurer

---

## Öffentliches Recht

---

### Das neue Lobbying-Gesetz

„Was woa mei Leistung?“ ist in der österreichischen Innenpolitik längst ein geflügeltes Wort. Dieser und andere Vorfälle führten zur Anlassgesetzgebung eines Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetzes. Lobbying und Interessenvertretung werden in der Öffentlichkeit negativ aufgefasst, sind allerdings durch das Petitionsrecht grundrechtlich garantiert.

Aufgrund der großen Relevanz hat die Abteilung für Rechtspolitik am 4. Juli 2012 zum LobbyG sehr erfolgreich eine Informationsveranstaltung im Festsaal der Wirtschaftskammer Wien durchgeführt.

Das Gesetz soll für klare Verhältnisse in legislativen und exekutiven Entscheidungsprozessen sorgen. Dazu sieht es die Einrichtung eines Registers, bestimmte Mindestanforderungen für die Ausübung solcher Tätigkeiten, eine Unvereinbarkeitsbestimmung für Funktionsträger der Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände sowie Sanktionen und Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Regeln vor.

Das LobbyG ist Teil des sog. Transparenzpakets und regelt Verhaltens- und Registrierungspflichten bei Tätigkeiten, mit denen auf bestimmte Entscheidungsprozesse in der Gesetzgebung oder Vollziehung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände unmittelbar Einfluss genommen werden soll.

Unter einem „Entscheidungsprozess“ versteht der Entwurf beispielsweise den Gang der Gesetzgebung, die Vorbereitung zur Erlassung einer Verordnung oder eines anderen Aktes der Vollziehung, aber auch die Vorbereitung und Fällung von Entscheidungen im Rahmen der so genannten Privatwirtschaftsverwaltung. Dabei sollen nicht nur die unmittelbare Einflussnahme auf den Ausgang dieses Prozesses umfasst sein, sondern auch Vorsprachen und Interventionen, mit denen etwa eine Gesetzesänderung oder die Erlassung einer Verordnung „entriert“ werden oder das entsprechende Verfahren begleitend beeinflusst wird.

*Ausnahmen:*

Auf politische Parteien, auf gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften, den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, die gesetzlichen Sozialversicherungsträger und deren Hauptverband sowie auf Interessenverbände, die keine Dienstnehmer als Interessenvertreter beschäftigen, ist das LobbyG überhaupt nicht anzuwenden.

Auf die Interessenvertretung durch die Sozialpartner und kollektivvertragsfähigen Einrichtungen ist das Gesetz mit Ausnahme der Registrierungspflichten, auf die durch sonstige Selbstverwaltungskörper und Interessenverbände ist es mit Ausnahme der Verhaltenspflichten nach § 6 und der Registrierungspflichten nicht anzuwenden.

Die Bestimmungen des LobbyG sind weiters nicht anzuwenden

- auf Tätigkeiten eines Funktionsträgers in Ausübung seines Aufgabenbereichs,
- auf Tätigkeiten einer Person, mit denen diese nicht-unternehmerische eigene Interessen wahrnimmt. Aber auch wenn z.B. ein Gewerbetreibender seine eigenen unternehmerischen Interessen wahrnimmt, fällt er de facto nicht darunter, weil ihm gegenüber keine Pflichten statuiert werden, insb. kein Registerteil vorhanden ist, in das er sich eintragen lassen könnte.
- auf die Wahrnehmung oder Vertretung der Interessen einer Partei oder eines Beteiligten im Zusammenhang mit einem verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren. Gemeint sind hoheitliche Verfahren. Aber auch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durchgeführte Verfahren unterliegen nicht dem LobbyG. Auch hier fehlt das Statuieren von Pflichten für die Parteien sowie ein „passender“ Registerteil.
- auf die Rechtsberatung und Vertretung durch Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder und andere dazu befugte Personen,
- auf die Wahrnehmung außenpolitischer Interessen im diplomatischen oder konsularischen Verkehr und
- auf Tätigkeiten, die auf Veranlassung eines Funktionsträgers ausgeübt werden (was insb. bei öffentlichen Vergabeverfahren oder bei Einladungen zur Teilnahme an Arbeitsgruppen der Fall ist).

*Definitionen:*

Lobbying-Tätigkeit ist jeder organisierte und strukturierte Kontakt mit Funktionsträgern zur Einflussnahme i.S.d. LobbyG im Interesse eines Auftraggebers. Zufällige Kontakte fallen nicht darunter.

Ein Lobbying-Auftrag ist ein entgeltlicher Vertrag, durch den ein Auftraggeber den Auftragnehmer verpflichtet, Lobbying-Tätigkeiten auszuüben. Dies trifft auch dann zu, wenn der Vertrag Lobbying-Tätigkeiten als eine unter anderen Leistungen vorsieht.

Ein Lobbying-Unternehmen, ist ein Unternehmen (auch ein Unternehmer), zu dessen Geschäftsgegenstand auch die Übernahme und die Erfüllung eines Lobbying-Auftrags gehört, selbst wenn es nicht auf Dauer angelegt ist.

Ein Lobbyist ist eine Person, die eine Lobbying-Tätigkeit als Organ, Dienstnehmer oder Auftragnehmer eines Lobbying-Unternehmens ausübt oder zu deren Aufgaben dies gehört.

Ein Unternehmenslobbyist ist Organ oder Dienstnehmer eines Unternehmens, zu dessen mehr als nur geringfügigem Aufgabenbereich (ab 5 %) Lobbying-Tätigkeiten für dieses Unternehmen oder für ein mit ihm im Konzern verbundenen Unternehmen gehören. Die Schwelle ist kritisch, da potentiell viele Personen betroffen sind. Die Eintragung als Unternehmenslobbyist hat vor Überschreiten dieses Grenzwerts zu erfolgen.

*Interessenvertretung* ist jeder organisierte und strukturierte Kontakt mit Funktionsträgern zur Einflussnahme im Sinne des LobbyG im gemeinsamen Interesse der Mitglieder von Selbstverwaltungskörpern oder Interessenverbänden.

Ein Selbstverwaltungskörper im Sinn des LobbyG ist ein durch Gesetz oder Verordnung eingerichteter, nichtterritorialer Selbstverwaltungskörper, der berufliche oder sonstige gemeinsame Interessen seiner Mitglieder wahrnimmt (z.B. Kammern, Österreichische Hochschulinnen- und Hochschülerschaft).

Ein Interessenverband ist ein vertraglicher Zusammenschluss mehrerer Personen, zu dessen Aktivitäten die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen gehört - und der weder ein Lobbying-Unternehmen noch ein Selbstver-

waltungskörper ist (z.B. die Industriellenvereinigung).

Interessenvertreter ist ein Organ oder Dienstnehmer eines Selbstverwaltungskörpers oder Interessenverbandes, zu dessen überwiegenden Aufgabenbereich die Interessenvertretung gehört.

Funktionsträger sind der Bundespräsident, Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Mitglieder inländischer allgemeiner Vertretungskörper, Beamte, Vertragsbedienstete und andere Organe, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung, der Vollziehung oder der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände tätig sind.

#### *Verhaltenspflichten:*

Lobbying-Unternehmen, Unternehmen, die Unternehmenslobbyisten beschäftigen, Lobbyisten und Unternehmenslobbyisten dürfen Lobbying-Tätigkeiten nur ab Bekanntgabe zur Eintragung in das Register sowie während aufrechter Eintragung ausüben. Ein Lobbying-Unternehmen darf einen Lobbying-Auftrag nur ab Bekanntgabe zur Eintragung in das Register sowie während aufrechter Eintragung ausführen. Zudem bestehen für ein Lobbying-Unternehmen spezifische (zivilrechtliche) Pflichten.

#### *Prinzipien:*

Wer eine Lobbying-Tätigkeit betreibt oder eine Interessenvertretung wahrnimmt, hat

- bei jedem erstmaligen Kontakt mit einem Funktionsträger seine Aufgabe sowie die Identität und die spezifischen Anliegen seines Auftrag- oder Dienstgebers bzw. des Selbstverwaltungskörpers oder Interessenverbandes darzulegen,
- es zu unterlassen, sich Informationen auf unlautere Art und Weise zu beschaffen,
- die ihm zur Ausübung seiner Tätigkeit zur Verfügung stehenden Informationen wahrheitsgemäß weiterzugeben,
- sich über die für den Funktionsträger kundgemachten Tätigkeitseinschränkungen und Unvereinbarkeitsregeln zu informieren und diese Einschränkungen zu beachten (was der Funktionsträger wohl eher wissen müsste), sowie
- sich jedes unlauteren oder unangemessenen Drucks auf Funktionsträger zu enthalten; das schließt es freilich nicht aus, dass

gesellschaftlich akzeptierte und rechtmäßige Aktionen gesetzt werden, um einer Intervention den entsprechenden Nachdruck zu verleihen.

#### *Verhaltenskodex:*

Lobbying-Unternehmen oder Unternehmen, die Unternehmenslobbyisten beschäftigen, haben ihren Lobbying-Tätigkeiten einen Verhaltenskodex zugrunde zu legen und müssen darauf jedenfalls in ihrem Internetauftritt besonders hinweisen. Diese Bestimmung ist derart unbestimmt (sie enthält keinerlei Vorschriften über den Inhalt), dass sie verfassungswidrig ist. Es könnte sohin ausreichen: „Haltet Euch an die Gesetze.“

#### *Register:*

Das Register ist von der Justizministerin zu führen. In die Abteilung A1 sind die Lobbying-Unternehmen, in A2 deren Auftraggeber, in B die Unternehmen, die Unternehmenslobbyisten, in C die Selbstverwaltungskörper und in D die Interessenverbände mit ihren jeweils spezifizierten Daten einzutragen.

Die Bekanntgaben zur Eintragung haben elektronisch zu erfolgen. In die Eintragungen (mit Ausnahme der der Abteilung A2) ist elektronisch leicht zugänglich und unentgeltlich der Öffentlichkeit Zugang zu gewähren.

Die Eintragungspflicht von Selbstverwaltungskörpern, die durch Gesetz errichtet werden, ist absurd.

Lobbying-Unternehmen haben zur Eintragung in A1 bekanntzugeben:

- vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit
  - o Name (Firma), gegebenenfalls Firmenbuchnummer, Sitz und die für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift sowie den Beginn des Geschäftsjahrs,
  - o eine kurze Bezeichnung ihrer beruflichen oder geschäftlichen Aktivitäten,
  - o einen Hinweis auf den Verhaltenskodex (§ 7) und
  - o gegebenenfalls die Internet-Adresse ihrer Website;
- die Namen und Geburtsdaten ihrer Lobbyisten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sowie
- innerhalb von neun Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs für das vorangegangene Geschäftsjahr den gesamten mit Lobbying-Tätigkeiten erzielten Umsatz und die Anzahl der bearbeiteten Lobbying-Aufträge.

In das Register A2 haben Lobbying-Unternehmen unverzüglich nach dem Zustandekommen des Vertrags zur Eintragung bekanntzugeben:

- Name (Firma), gegebenenfalls Firmenbuchnummer, sowie Sitz und die für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift des Auftraggebers eines Lobbying-Auftrags sowie
- den vereinbarten Aufgabenbereich.

Unternehmen, die Unternehmenslobbyisten beschäftigen, haben in das Register B zur Eintragung bekanntzugeben:

- vor erstmaliger Aufnahme von Lobbying-Tätigkeiten:
  - o Name (Firma), gegebenenfalls Firmenbuchnummer, Sitz und die für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift sowie den Beginn des Geschäftsjahrs,
  - o eine kurze Bezeichnung ihrer beruflichen oder geschäftlichen Aktivitäten,
  - o einen Hinweis auf den Verhaltenskodex (§ 7) und
  - o gegebenenfalls die Internet-Adresse ihrer Website;
- die Namen und Geburtsdaten ihrer Unternehmenslobbyisten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sowie
- innerhalb von neun Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs für das vorangegangene Geschäftsjahr, ob der für das abgelaufene Wirtschaftsjahr getätigte Aufwand für Lobbying-Tätigkeiten den Betrag von 100.000 Euro übersteigt.

Interessenverbände haben in das Register D zur Eintragung bekanntzugeben:

- Name, Sitz und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift,
- eine kurze Umschreibung ihres vertraglichen oder statutarischen Aufgabenbereichs,
- gegebenenfalls die Internet-Adresse ihrer Website,
- innerhalb von neun Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs für das vorangegangene Geschäftsjahr die Gesamtzahl der bei ihnen überwiegend als Interessenvertreter tätigen Personen und
- innerhalb von neun Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs für das vorangegangene Geschäftsjahr die von ihrem Rechnungs- oder Abschlussprüfer oder einem sonstigen statutarisch oder gesetzlich eingerichteten

Kontrollorgan bestätigten geschätzten Kosten der Interessenvertretung.

#### *Verwaltungsstrafbestimmungen:*

Wer gegen bestimmte Registrierungspflichten verstößt, begeht ebenso eine Verwaltungsübertretung, wie bei Verstößen gegen das Verbot der Vereinbarung bestimmter Erfolgshonorare. Die Strafdrohungen reichen im Wiederholungsfall bis zu 60.000 Euro. Zuständig für das Verfahren ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

#### *Streichung:*

Die Bundesministerin für Justiz kann eine in das Register eingetragene Person mit Bescheid aus dem Register streichen, wenn die Streichung auf Grund einer schwerwiegenden und nachhaltigen Verletzung von Verhaltens- oder Registrierungspflichten erforderlich ist und keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die Erwerbsfreiheit bildet (dies führt zu einem Berufsausübungsverbot). Sie kann eine solche Streichung auch nur androhen, wenn dies ausreicht, um die in das Register eingetragene Person von weiteren Verletzungen ihrer Verhaltens- oder Registrierungspflichten abzuhalten.

Die Streichung und deren Androhung sind im Register für einen Zeitraum von drei Jahren anzumerken. Eine neuerliche Eintragung nach einer Streichung ist erst nach Ablauf dieses Zeitraums zulässig. Eine Streichung ist bei rechtskräftiger Verurteilung insb. wegen eines Korruptionsstrafdelikts vorzunehmen.

#### *Nichtigkeit:*

Ein Lobbying-Auftrag ist nichtig, wenn er mit einem nicht zur Eintragung bekanntgegebenen oder eingetragenen Lobbying-Unternehmen geschlossen wird oder nicht (unverzüglich) zur Eintragung bekanntgegeben oder eingetragen wird. Was jemand wissentlich für einen solchen Auftrag gegeben hat, verfällt zu Lasten des Bundes. Dies kann nur die Geldleistung betreffen. Eine Dienstleistung wird schwerlich verfallen können.

Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars aus einem Lobbying-Auftrag sowie die Vereinbarung eines Erfolgshonorars für eine bestimmte Lobbying-Tätigkeit zwischen einem Lobbying-Unternehmen und dessen Lobbyisten oder zwischen einem Unternehmen, das Unternehmenslobbyisten beschäftigt, und dem Unternehmenslobbyisten ist nichtig, sofern die

Lobbying-Tätigkeit auf den Abschluss von Verträgen mit dem Bund, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband abzielt; das einem Lobbying- Unternehmen zugewommene Erfolgshonorar aus einem solchen Vertrag verfällt zu Gunsten des Bundes.

Im Übrigen ist die Vereinbarung eines Erfolgshonorars insoweit nichtig, als das Erfolgshonorar in einem unangemessenen Verhältnis zum sonstigen Entgelt für den Auftrag steht.

Wenn die Vertragsteile eines Lobbying-Auftrags zum Schein (§ 916 Abs. 1 ABGB) ein Entgelt vereinbart haben, das den wahren Wert des Auftrags erheblich übersteigt, verfällt dieser Teil des Entgelts zu Gunsten des Bundes.

#### *Inkrafttreten:*

Im Wesentlichen mit 1. Jänner 2013.

Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch das LobbyG inhaltlich in der Praxis seriöser Unternehmen viel ändern wird. Der administrative Aufwand ist allerdings beachtlich, insb. um nicht Gefahr zu laufen, den Verwaltungsstrafdrohungen „zu begegnen.“

Dr. Artur Schuschnigg

### **Neues Flughafenentgeltegesetz**

Das neue Flughafenentgeltegesetz dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2009/12/EG über Flughafenentgelte, die gemeinsame Grundsätze und Mindeststandards für die Erhebung von Flughafenentgelten in der EU festlegt. Das Gesetz enthält inhaltliche und formale Anforderungen an Flughafenentgelte und die Flughafenleitungsorgane werden verpflichtet, Flughafenentgeltregelungen nichtdiskriminierend und transparent zu gestalten. Außerdem wird mit dem Nutzausschuss ein institutioneller Rahmen für die Beziehungen zwischen Flughäfen und Flughafenutzern geschaffen und es werden Informationsverpflichtungen festgelegt. Schließlich wird die gemäß der Richtlinie erforderliche behördliche Aufsicht bei der Festlegung von Flughafenentgelten dadurch sichergestellt, dass Flughafenentgeltregelungen durch die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie als unabhängige Aufsichtsbehörde zu genehmigen sind.

Im Rahmen der Begutachtung haben wir uns umfassend geäußert: Wir begrüßen die Umsetzung der Richtlinie in einem eigenen Gesetz, mit dem einheitliche, klare Regelungen über die Festsetzung von Flughafenentgelten geschaffen werden, welche die bisherige Verwaltungspraxis fortsetzen. Wir haben jedoch noch weitergehende Klarstellungen und Präzisierungen gefordert, welche zu einem Großteil vorgenommen worden sind.

Am 15. Mai 2012 wurde das Flughafenentgeltegesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht ([http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2012\\_I\\_41/BGBLA\\_2012\\_I\\_41.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2012_I_41/BGBLA_2012_I_41.pdf)) mit 1. Juli 2012 ist es in Kraft getreten.

Mag. Victoria Oeser

### **Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012**

An dieser Stelle wurde bereits mehrfach über das Vorhaben einer umfassenden Reform der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit informiert. Am 5. Juni 2012 wurde nun im Bundesgesetzblatt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 kundgemacht ([http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2012\\_I\\_51/BGBLA\\_2012\\_I\\_51.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2012_I_51/BGBLA_2012_I_51.pdf)), welche die Abschaffung des administrativen Instanzenzuges in Verwaltungssachen (einzige Ausnahme: eigener Wirkungsbereich der Gemeinde) bei gleichzeitiger Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit ab 1. Jänner 2014 vorsieht.

Zu diesem Zweck werden neun Verwaltungsgerichte in den Ländern sowie zwei Verwaltungsgerichte des Bundes - eines davon als Bundesfinanzgericht - eingerichtet. Diese werden als vollwertige Gerichte des Bundes bzw. der Länder ab 2014 insgesamt 33 aufzulösende weisungsfreie Sonderbehörden auf Bundesebene, 78 derartige Behörden der Länder sowie insbesondere die Unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern, den Unabhängigen Finanzsenat, das Bundesvergabeamt, den Asylgerichtshof und sonstige bestehende Berufungsinstanzen in Bezug auf deren rechtsprechende Tätigkeit ablösen. Soweit den aufzulösenden Behörden auch administrative Aufgaben zukommen, werden diese entweder bestehenden Verwaltungsbehörden übertragen oder einzelne aufgelöste Behörden (wie v.a. Urheberrechtssenat und Daten-

schutzkommission) mit eingeschränktem Aufgabenbereich wiedererrichtet werden müssen.

Gegen Bescheide, Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt sowie Säumnis einer Verwaltungsbehörde (auch im Verwaltungsstrafverfahren) können Betroffene damit künftig direkt Rechtsschutz bei den Verwaltungsgerichten suchen. Die Verwaltungsgerichte werden über eine umfassende Kognitionsbefugnis in Tatsachen- und Rechtsfragen verfügen, und grundsätzlich durch Einzelrichter meritorisch entscheiden bzw. - in Verwaltungsstrafsachen sowie auch Fällen von Bescheidbeschwerden, in denen der Sachverhalt feststeht oder dessen Ermittlung durch das Verwaltungsgericht im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis geboten ist - zu entscheiden haben.

Im Bereich der Zuständigkeitsverteilung besteht eine Generalklausel zugunsten der Verwaltungsgerichte der Länder, die Kompetenzen des Verwaltungsgerichtes des Bundes umfassen primär Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung sowie - in Berücksichtigung auch einer zentralen Forderung der WKO - UVP-Angelegenheiten. Soweit in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens, die in Vollziehung Bundessache sind, sowie dienstrechtlichen Angelegenheiten der Bundesbediensteten eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vorgesehen wird, wird ebenfalls das Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung berufen sein.

Das Bundesfinanzgericht wird in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben von Bund, Ländern und Gemeinden) sowie des Finanzstrafrechtes anrufbar sein. Zuständigkeitsverschiebungen können grundsätzlich mit Zustimmung der jeweils gegenbeteiligten Gebietskörperschaft per Bundes- bzw. Landesgesetz vorgenommen werden (Ausnahme: UVP-Angelegenheiten, in denen keine derartige Zustimmung erforderlich ist).

Mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes wird für die Verwaltungsgerichte ein einheitliches, am AVG orientiertes Verfahrensrecht auszuarbeiten sein, Organisation und Dienstrecht der Landesverwaltungsgerichte werden hingegen durch Landesgesetz geregelt.

Ergänzende Spezialgerichte sind neben den neun Landesverwaltungsgerichten, dem Bundesverwaltungsgericht sowie dem Bundesfinanzgericht nicht vorgesehen. Materienrechtlichen Besonderheiten wird jedoch durch die Einrichtung von Fachsenaten, die Beiziehung von fachkundigen Laienrichtern sowie Sonderverfahrensrecht Rechnung getragen werden können.

Zudem besteht künftig die Möglichkeit, anstatt des Instanzenzuges an die Verwaltungsgerichte in einzelnen Materien gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden die Anrufung von ordentlichen Gerichten vorzusehen (z.B. Urheberrechts-, Patent-, Marken- und Musterangelegenheiten).

Gegen Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte wird eine eingeschränkte Anrufbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes im Wege der Revision (nach dem Vorbild des zivilgerichtlichen Revisionsverfahrens) vorgesehen.

Während der VwGH aktuell die Behandlung einer Beschwerde mangels Vorliegens einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung bzw. in Verwaltungsstrafverfahren bei Strafen unter 750 Euro ablehnen kann, stellen das Vorliegen einer derartigen Rechtsfrage - d.h. insbesondere fehlende oder uneinheitliche Rechtsprechung des VwGH bzw. ein Abweichen des Verwaltungsgerichtes von der ständigen Rechtsprechung des VwGH - oder die Verhängung einer Strafe von mehr als 1.500 Euro künftig unabdingbare Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Revision dar.

Gleichzeitig wird der VwGH künftig in Fällen der Säumnis eines Verwaltungsgerichtes nicht mehr in der Sache selbst entscheiden, sondern werden Betroffene nach dem Modell des zivilgerichtlichen Verfahrens die Möglichkeit erhalten, einen Fristsetzungsantrag an den VwGH zu stellen.

Darüber hinaus wird dem VwGH eine Zuständigkeit zur Entscheidung über Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsgerichten bzw. zwischen Verwaltungsgerichten und dem VwGH eingeräumt.

Bereits mit 1. Juli 2012 wurde zudem die bisher nur in Säumnisbeschwerdefällen bestehende meritorische Entscheidungsbefugnis des VwGH ausgedehnt. Künftig kann der VwGH daher in der Sache selbst entscheiden, wenn

diese entscheidungsreif ist und eine Entscheidung in der Sache selbst im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis liegt.

Auf Basis der mittels Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 geschaffenen verfassungsrechtlichen Grundlage wird nun die Umsetzung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit, welche neben der Ausarbeitung eines Verfahrensrechtes sowie von Organisations- und Dienstrechtsgesetzen auch zahlreiche Anpassungen in Materiegesetzen erfordert, vorbereitet, um eine zeitgerechte Finalisierung dieses umfassenden Reformprojektes bis Ende 2013 zu gewährleisten. Ziel der Abschaffung des administrativen Instanzenzuges und der Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit ist neben der Erfüllung von europäischen Standards auch eine Entlastung der Höchstgerichte und Verkürzung der Verfahrensdauer in Verwaltungsverfahren, welche aus Sicht der WKO jedenfalls zu begrüßen ist.

MMag. Elisabeth Hochhold

#### Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012

Der Nationalrat hat in seiner Sondersitzung zum Transparenzpaket am 27. Juni 2012 auch eine Novelle zum Strafgesetzbuch verabschiedet. Diese enthält wesentliche Verschärfungen der bislang geltenden Rechtslage zum Korruptionsstrafrecht und eine Reihe von Unklarheiten.

Die inländische Gerichtsbarkeit wird ausgeweitet. So werden die Korruptionsstrafdelikte der §§ 202 bis 309 StGB unabhängig von den Strafgesetzen im Tatortstaat in Österreich strafbar, wenn ein Österreicher diese Taten begeht oder diese zugunsten eines österreichischen Amtsträgers begangen werden. Neben dem Hauptanwendungsbereich der Bestechung von Amtsträgern betrifft dies auch die privaten Korruptionsdelikte, aber auch - und dies ist überschießend - alle „Anfütterungsdelikte“, hinsichtlich derer es keinerlei völkerrechtliche Verpflichtung gibt, diese international zu verfolgen. In diesem Punkt werden zum Nachteil der österreichischen Wirtschaft Länderspezifika vollkommen außer Acht gelassen.

Kritisch ist diese Regelung auch im Hinblick darauf zu sehen, dass Unternehmen z.B. im Rahmen von Steuerprüfungen mit Prüfern konfrontiert sein können, die an diesen Themen besonders interessiert sind.

Der Amtsträgerbegriff erfährt weitreichende Erweiterungen. So wird die Sonderstellung inländischer Abgeordneter abgeschafft, Organe und Dienstnehmer aller Personen öffentlichen Rechts gelten als Amtsträger (bislang nur hins. Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger - neu hinzu kommen z.B. Kammern und Universitäten). Darüber hinaus gelten künftig auch alle Organe und Bedienstete von Unternehmen, die zumindest zu 50 % einer oder mehrerer Gebietskörperschaften gehören, von diesen betrieben oder beherrscht werden, oder der Kontrolle durch einen Rechnungshof unterliegen, als Amtsträger (z.B. Wien Energie Gasnetz GmbH, Wiener Linien, ÖBB, ASFINAG, Post).

Das sind außerordentlich viele Personen. Schwierigkeiten wird dies vor allem dort verursachen, wo diese Rechnungshofkontrolle nicht (leicht) erkennbar ist, v.a. im Ausland. Die Ausweitung ist sachlich dort nicht gerechtfertigt, wo derartige Unternehmen im Wettbewerb kompetitiv auftreten.

Die Kerndelikte des Korruptionsstrafrechts (Bestechung und Bestechlichkeit) bleiben unverändert, die für die anderen Delikte bislang bestehende Akzessorietät zum Dienst- und Organisationsrecht wird beseitigt und stattdessen die Wertung dahingehend vorgenommen, ob ein Vorteil ungebührlich ist.

Vorteile sind im Sinne der §§ 302 ff nicht ungebührlich, (i) wenn deren Annahme gesetzlich erlaubt ist (z.B. § 59 BDG), (ii) wenn sie im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht (lt. Materialien Repräsentation, was allerdings nach dem Gesetzeswortlaut zu eng ausgelegt ist), (iii) für gemeinnützige Zwecke (auf deren Verwendung der Amtsträger keinen bestimmenden Einfluss ausübt), sowie (iv) wenn sie in Ermangelung von Erlaubnisnormen orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts sind (es sei denn, die Tat wird gewerbsmäßig begangen - eine eher unklare Gegen Ausnahme).

Vor allem die „Anfütterungsbestimmungen“ haben für Diskussion gesorgt. In diesen Punkten erfolgt eine überschießende Neuregelung dahingehend, dass es einem Amtsträger, der (außer in den Fällen der §§ 304 und 305) mit dem Vorsatz handelt, sich dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen, nunmehr verboten ist, für sich oder einen Dritten irgend einen Vorteil zu fordern oder einen ungebührlichen Vorteil anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

Damit wird der Konnex zwischen dem Vorteil und dem Amtsgeschäft in diesen Fällen vollkommen fallen gelassen. Die Formulierung ist außergewöhnlich weit. Jeder Kontakt mit einem Amtsträger kann beeinflussen, sei es auch nur sachlich. Mit dieser Bestimmung soll die verpönte Klimapflege unter Strafe gestellt werden, allerdings könnte mit einer derart umfassenden Norm sehr schnell wieder der Generalverdacht kriminellen Verhaltens gegeben sein.

Auch werden die Bestimmungen zur Korruption im privaten Sektor zu denen des öffentlichen Sektors verschoben und entfällt das Privatanklageerfordernis.

Manche Bestimmungen sind sinnvoll, viele allerdings überschießend und viele unklar. Aufgrund der derzeitigen politischen Situation war es allerdings kaum möglich, sachlich unter Beteiligung aller Betroffenen über die vorhandenen Defizite zu diskutieren.

Die Novelle tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

Dr. Artur Schuschnigg

### Mediengesetz-Novelle

#### *Keine Änderungen bei „kleiner“ Offenlegung*

Am 1. Juli 2012 tritt die erst gegen Ende der parlamentarischen Verhandlungen zur sog. Medientransparenz-Novelle ohne vorhergehende Begutachtung in das sog. Transparenzpaket übernommene Novelle des Mediengesetzes in Kraft.

Mit ihr erhält die Bestimmung des § 25 MedienG, die Regelungen über die Offenlegung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse an Inhabern periodischer (elektronischer) Medien enthält, eine umfangreiche Neufassung, die für all diejenigen Medienin-

haber, die der vollen Offenlegung unterliegen, eine merkliche Erweiterung ihrer medienrechtlichen Informationsverpflichtungen mit sich bringt.

#### *Eingeschränkte Offenlegung unverändert*

Unverändert bleiben demgegenüber die Regelungen zur eingeschränkten („kleinen“) Offenlegung: Auch weiterhin haben Inhaber eines periodischen (elektronischen) Mediums, das keinen über die Darstellung des persönlichen Lebensbereichs oder die Präsentation des Medieninhabers hinausgehenden Informationsgehalt aufweist, der geeignet ist, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen, lediglich eingeschränkte Informationen im Rahmen der Offenlegung bekanntzugeben.

Für sog. kleine Websites und kleine Newsletter - verstanden als Websites/Newsletter, die nur eine Präsentation des Medieninhabers enthalten (z.B. ein bloßer Webshop), nicht aber redaktionelle Beiträge, die zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung geeignet sind - sind gemäß § 25 Abs. 5 MedienG weiterhin nur die folgenden Angaben erforderlich:

- Name bzw. Firma des Medieninhabers,
- Unternehmensgegenstand und
- Wohnort bzw. Sitz (Niederlassung) des Medieninhabers.

#### *Erweiterung der Pflichtangaben im Rahmen der vollen Offenlegung*

Die schon bisher umfangreich ausgestaltete Verpflichtung zur vollen Offenlegung für Inhaber von periodischen (elektronischen) Medien, die redaktionelle bzw. zur Beeinflussung der öffentlichen Meinungsbildung geeignete Inhalte, die einen über die Darstellung des persönlichen Lebensbereichs oder die Präsentation des Medieninhabers hinausgehenden Informationsgehalt aufweisen (z.B. „große“ Websites oder „große“ Newsletter), wird ihrer Art nach geändert und dem Inhalt nach wesentlich erweitert.

Für sog. große Websites und große Newsletter mussten in inhaltlicher Hinsicht bisher die folgenden Angaben gemacht werden: Name/Firma des Medieninhabers; Unternehmensgegenstand; Wohnort/Sitz (Niederlassung) des Medieninhabers; Erklärung über die grundlegende Richtung des Mediums („Blattlinie“); Firma/Sitz/Unternehmensgegenstand jedes Medienunternehmens, an dem eine der anzugebenden Personen beteiligt ist; bei Gesellschaften und Vereinen: vertretungsbefugte Organe sowie Mitglieder des Aufsichtsrates;

bei Gesellschaften: Gesellschafter mit unmittelbaren oder mittelbaren (Schachtel-) Beteiligung über 25 % sowie mittelbaren Gesamtbeteiligungen über 50 % mit Art und Höhe der Beteiligung (wobei in dem Falle, dass die anzugebenden Gesellschafter Ihrerseits wieder Gesellschaften sind, auch deren Großgesellschafter entsprechend namentlich anzuführen waren).

Mit 1. Juli 2012 kommt es zu einer umfangreichen Erweiterung dieser Pflichtangaben (§ 25 Abs. 2-4 MedienG).

Fortan sind - im Interesse der vom Gesetzgeber intendierten „lückenlosen Transparenz“ - für sämtliche an einem Medieninhaber (Website-Inhaber, Ersteller des Newsletters) direkt oder indirekt beteiligten Personen (inklusive Gesellschaften) die jeweiligen Eigentums-, Beteiligungs-, Anteils-, und Stimmrechtsverhältnisse anzugeben. Ferner sind allfällige stille Beteiligungen am Medieninhaber zu nennen sowie Treuhandverhältnisse für jede Stufe offenzulegen.

Im Fall der Beteiligung von Stiftungen sind auch der Stifter und die jeweiligen Begünstigten offenzulegen. Im Falle eines Vereins sind dessen Vorstand und der Vereinszweck anzugeben.

Dabei besteht für direkt oder indirekt beteiligte Personen, Treugeber, Stifter und Begünstigte einer Stiftung die Verpflichtung, dem Medieninhaber auf Aufforderung die zur Erfüllung seiner Offenlegungspflicht erforderlichen Angaben mitzuteilen.

Damit sind künftig Angaben nicht mehr bloß über Großgesellschafter zu machen, sondern auch über sämtliche Gesellschafter, inklusive umfassender Angaben über Beteiligungen, Stimmrechte und Treuhandverhältnisse. Außerdem gibt es keine Grenze mehr „nach oben“. Waren nach bisherigem Recht höchstens die Muttergesellschaft und deren Gesellschafter anzugeben, so sind nunmehr sämtliche direkt oder indirekt beteiligten Personen anzugeben.

Damit hat die volle Offenlegung (z.B. für „große“ Websites und „große“ Newsletter) fortan die folgenden Informationen zu umfassen:

- Name/Firma des Medieninhabers,

- Unternehmensgegenstand,
- Wohnort/Sitz (Niederlassung) des Medieninhabers,
- Erklärung über die grundlegende Richtung des Mediums („Blattlinie“),
- Firma/Sitz/Unternehmensgegenstand jedes Medienunternehmens, an dem eine der anzugebenden Personen beteiligt ist (ein Medienunternehmen ist ein Unternehmen, das die inhaltliche Gestaltung eines Mediums zum Hauptzweck hat; der bloße Betrieb eines Webshops oder eines Unternehmens-Newsletters macht ein Unternehmen allerdings noch nicht zum Medienunternehmen);
- Bei Gesellschaften, Stiftungen und allen juristischen Personen: vertretungsbefugte Organe (z.B. Geschäftsführer/Vorstandsmitglieder) sowie Mitglieder des Aufsichtsrates;
- Bei Gesellschaften: Gesellschafter mit Art und Höhe der Beteiligung inkl. Treuhandverhältnissen und stillen Beteiligungen;
- Bei Vereinen: Vorstand und Vereinszweck;
- Bei Stiftungen: Stifter und Begünstigte.
- Sind die anzugebenden Gesellschafter Ihrerseits wieder Gesellschaften, so sind auch deren Gesellschafter entsprechend anzuführen. Sind auch dies wieder Gesellschaften, so sind auch deren Gesellschafter entsprechend anzugeben usw.

#### *Offenlegung bei gedruckten Newslettern künftig auch über Link auf Website*

Hinsichtlich der Art der Offenlegung ergibt sich eine Neuerung, die vor allem für den Print-Bereich Relevanz aufweist, und damit auch für gedruckte Newsletter von Bedeutung ist.

Medieninhaber periodischer (elektronischer) Medien haben die im Rahmen der Offenlegung bereitzustellenden Informationen entweder dadurch zu veröffentlichen, dass sie im Impressum (das gem. § 24 Abs. 1 MedienG auf jedem Medienwerk zu finden sein muss) darüber informieren, unter welcher Web-Adresse diese Angaben ständig leicht und unmittelbar auffindbar sind, oder dadurch, dass sie diese Angaben jeweils dem Medium (bzw. präziser Medienstück) anfügen (§ 25 Abs. 1 MedienG).

Damit kann die Offenlegung bei körperlichen Medienwerken, die bislang alljährlich einmal in der ersten Nummer bzw. jährlich innerhalb des Monats Jänner im Anschluss an das Impressum vorzunehmen war, künftighin überall

dort, wo Medieninhaber über Websites verfügen, über Links (Web-Adressen) erfolgen, auf die im Impressum eines Newsletters verwiesen wird (bei elektronischen Newslettern war dies schon bisher möglich).

#### *Erhöhung der Verwaltungsstrafen*

Neben den genannten inhaltlichen Vorgaben haben auch die Strafbestimmungen Änderungen erfahren. So wurde der Höchstsatz für Verwaltungsstrafen, die im Nichtbefolgungsfall verhängt werden können, von bisher 2180 Euro auf fortan 20.000 Euro drastisch erhöht. Die Neufassung von § 25 Mediengesetz kann hier abgerufen werden:

[http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2011\\_I\\_131/BGBLA\\_2011\\_I\\_131.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2011_I_131/BGBLA_2011_I_131.pdf). In diesem Zusammenhang wird Betreibern „großer“ Websites und Versendern „großer“ Newsletter empfohlen, ihr Impressum anzupassen. Dabei kann für Angaben betreffend Websites das für Mitglieder kostenlose ECG- und MedienG-Service von wko.at genutzt werden, bei dem kontextuelle Hilfestellungen im Eingabeprozess verfügbar sind. Dieses Service ist abrufbar unter:

[http://portal.wko.at/wk/format\\_detail.wk?angid=1&stid=680659&dstid=8560](http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&stid=680659&dstid=8560). Auf <http://wko.at> sind außerdem auch weiterführende Informationen zu den nach anderen Gesetzen (wie z.B. E-Commerce Gesetz, Unternehmensgesetzbuch, Gewerbeordnung) vorgesehenen Informationsverpflichtungen verfügbar.

Dr. Winfried Pöcherstorfer, LL.M.

#### **Novelle des Unfalluntersuchungsgesetzes**

Die International Civil Aviation Organization (ICAO) hat im Rahmen einer Prüfung des österreichischen Rechtssystems im Jahr 2008 Verbesserungspotentiale hinsichtlich der Untersuchung von Flugunfällen festgestellt. Außerdem wurde auf europäischer Ebene die Verordnung (EU) Nr. 996/2010 über die Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt erlassen. Die Novelle des Unfalluntersuchungsgesetzes setzt einerseits die Forderungen der ICAO um und schafft andererseits Durchführungsbestimmungen zur Anwendung dieser EU-Verordnung. Die Bestimmungen über Sicherheitsuntersuchungen in den Bereichen Schiene, Schifffahrt und Seilbahnen werden ebenfalls an diese Änderungen angepasst. Gleich-

zeitig werden die Erfahrungen, die in den fünf Jahren der Anwendung des Unfalluntersuchungsgesetzes seit 1. Jänner 2006 gemacht werden konnten, umgesetzt.

In unserer Stellungnahme haben wir uns vor allem für Klarstellungen eingesetzt sowie für die Sicherstellung, dass der ordentliche Betrieb durch Untersuchungen möglichst wenig beeinträchtigt wird. Im Anschluss an das Begutachtungsverfahren ist im Schienenbereich nachträglich eine Verschärfung des Unfallbegriffs vorgenommen worden, gegen die wir uns erfolgreich ausgesprochen haben. Auch unsere Bedenken bezüglich der Beeinträchtigung des ordentlichen Betriebs wurden dank einer ausführlichen Darstellung in den Erläuterungen umfassend ausgeräumt.

Die Novelle des Unfalluntersuchungsgesetzes wurde ebenfalls am 15. Mai 2012 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, die oben angeführten Neuerungen erforderten dabei auch geringfügige Änderungen des Kraftfahr-, Seilbahn- und Schifffahrtsgesetzes. ([http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2012\\_I\\_40/BGBLA\\_2012\\_I\\_40.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2012_I_40/BGBLA_2012_I_40.pdf))

Mag. Victoria Oeser

#### **Novelle des Seeschifffahrtsgesetzes**

Nachdem derzeit kein einziges von ehemals über dreißig Schiffen die Meere unter österreichischer Flagge befährt, hat ein umfassendes Seerechtssystem für das Binnenland Österreich seine Sinnhaftigkeit verloren. Wir erachten es daher als einen begrüßenswerten Ansatz, mittels dieser Novelle des Seeschifffahrtsgesetzes die bürokratischen wie rechtlichen Strukturen zur Zulassung österreichischer Schiffe in der Hochseeschifffahrt konsequenterweise aufzulassen. Aufgrund eines VfGH-Erkenntnisses ist außerdem die Neuregelung des Rechtsbereiches zum Erwerb eines Befähigungsausweises zur selbstständigen Führung von Yachten auf See notwendig geworden. In der Novelle werden daher die notwendigen Anforderungen an die den Yachtsport betreuenden Organisationen festgelegt, um auf Grundlage der von ihnen ausgestellten Befähigungsausweise internationale Zertifikate für die Führung von Yachten ausstellen zu können.

Die dadurch vorgenommene Öffnung für mehrere (anstelle von bisher nur zwei) Organisationen beurteilen wir ebenso positiv wie die Tendenz zur Vereinheitlichung und die Einführung von Qualitätskriterien für Prüfer und Prüfung. In unserer Stellungnahme haben wir jedoch für diverse Präzisierungen insbesondere im Hinblick auf Prüfungsordnung und Prüferzulassung plädiert, um die Einhaltung von Qualitätsstandards sicherzustellen. Diese Präzisierungswünsche sind erfreulicherweise größtenteils übernommen worden.

Die Novelle des Seeschiffahrtsgesetzes wurde am 16. Mai 2012 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht; gleichzeitig wurde das Bundesgesetz zur Erfüllung des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 aufgrund zwischenzeitlicher Änderungen verfahrensrechtlicher Bestimmungen aktualisiert ([http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bgblauth/BGBLA\\_2012\\_I\\_46/BGBLA\\_2012\\_I\\_46.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bgblauth/BGBLA_2012_I_46/BGBLA_2012_I_46.pdf)). Am 25. Mai 2012 wurden schließlich auch die aufgrund der Novellierung des Seeschiffahrtsgesetzes notwendig gewordenen Änderungen der Seeschiffahrts-Verordnung und der Jachtzulassungsverordnung veröffentlicht ([http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bgblauth/BGBLA\\_2012\\_II\\_169/BGBLA\\_2012\\_II\\_169.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bgblauth/BGBLA_2012_II_169/BGBLA_2012_II_169.pdf)).

Mag. Victoria Oeser

---

## Berufsrecht

---

### GewO-Novelle 2012

Der Nationalrat beschloss am 5. Juli 2012 einige Änderungen der Gewerbeordnung 1994. Die Kundmachung wird voraussichtlich im August 2012 erfolgen. Die wesentlichen Bestimmungen werden einen Monat nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

#### § 14 Abs. 3

Auch eingetragene Partner von EWR-Angehörigen dürfen Gewerbe in Österreich ausüben.

*§ 14 Abs. 5, Gleichstellung von Schweizer Staatsbürgern und juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz*

Auch für folgende Gewerbe ist die Schweizer Staatsangehörigkeit oder der Sitz in der Schweiz ausreichend:

Arbeitsvermittlung, Rauchfangkehrer, Überlassung von Arbeitskräften, Waffengewerbe hinsichtlich nicht militärischer Waffen

#### *§ 18 Abs. 6, Wegfall des gesonderten Anerkennungsverfahrens für ausländische Ausbildungen*

Den Erläuterungen zur Folge erscheint die Streichung dieser Bestimmung aufgrund der geringen Anzahl der Verfahren und der Ausweitung des Anwendungsbereiches des § 373b gerechtfertigt.

#### *§ 21 Abs. 5, Möglichkeit des Ersatzes von Managementwissen durch Ausbildungen außerhalb der Meisterprüfung*

Derzeit kann von der Meisterprüfung vom Modul 2 nur der Teil A durch andere fachliche Ausbildungen ersetzt werden. In Zukunft werden auch Modul 2 Teil B (Managementkenntnisse) durch andere Ausbildungen ersetzbar sein, wenn diese in der Meisterprüfungsordnung festgesetzt wird.

#### *§ 39, Entfall der Geschäftsführerbestellung bei EWR-Staatsangehörigkeit und Sitz im EWR oder der Schweiz*

Geschäftsführer kann auch EWR- oder Schweizer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Schweiz oder EWR sein.

#### *§ 50 Abs. 2*

Versandhandel mit Kontaktlinsen soll zulässig sein.

#### *§ 57, Werbeveranstaltungen im Ausland*

Anzeigepflicht auch für Werbeveranstaltungen im Ausland (örtlich zuständig ist Behörde des Standortes des Gewerbetreibenden oder Ortes, an dem die Teilnehmer versammelt werden).

Das Anbieten von Werbeveranstaltungen trotz Untersagung ist eine Verwaltungsübertretung, Strafdrohung Euro 2.180,00, (§ 367 Z 20b).

#### *§ 85 Z 2*

Ex lege Beendigung der Gewerbeberechtigung bei rechtskräftiger Nichteröffnung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens.

#### *§ 87 Abs. 1 Z 4b*

Entziehungsgrund, wenn Haftpflichtversicherung für Baumeister wegfällt.

**§ 93 Abs. 4**

Ex ante Ruhendmeldung für Baumeister zwingend.

**§ 94 Z 24, Florist**

Umbenennung des dzt. Handwerks „Blumenbinder (Floristen)“ in „Florist“.

**§ 94 Z 82, Holzbau-Meister**

Das derzeitige Gewerbe „Zimmermeister“ wird in „Holzbau-Meister“ umbenannt.

**§ 99 Abs. 5, Baumeister**

Eingeschränkte Berechtigung, Bezeichnung „Baugewerbetreibender“ mit Einschränkungshinweis, keine Bezeichnung als Baumeister.

**§ 99 Abs. 7 bis 10, Baumeister**

Obligatorische Haftpflichtversicherung, Versicherungssumme mindestens Euro 1 Mio., Nachhaftung des Versicherers gemäß VersVG zwei Monate nach Meldung der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an die Gewerbebehörde (§ 99 Abs. 9), zwingende Einleitung eines Gewerbeentziehungsverfahrens, wenn Haftpflichtversicherung nicht unverzüglich nachgewiesen wird und zwingende Entziehung binnen zwei Monaten (§ 99 Abs. 10).

**§ 108 Abs. 2**

Fremdenführer benötigen keine Niederlassung mehr in Österreich.

**§ 108 Abs. 6**

Grenzüberschreitend tätige Fremdenführer benötigen keine Legitimation.

**§ 117 Abs. 7, Haftpflichtversicherung für Immobilientreuhänder**

Immobilientreuhänder werden ab Inkrafttreten eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abschließen müssen. Die Versicherungssumme muss bei Immobilienmaklern mindestens 100.000 Euro, bei Immobilienverwaltern mindestens 400.000 Euro und bei Bauträgern mindestens 1 Mio. Euro, je Schadensfall, betragen. Der Selbstbehalt darf 5 % pro Schadensfall nicht übersteigen. Die Versicherungsleistungen können pro jährlicher Versicherungsperiode auf das Dreifache der jeweiligen Versicherungssummen beschränkt werden.

**§ 133, Steinmetzgewerbetreibende**

Nur Steinmetzmeister, die das umfassende Planungsrecht haben, dürfen die Bezeichnung „Steinmetzmeister“ verwenden. Gewerbe-

treibende, die nicht das Recht zur Planung haben, müssen die Bezeichnung „Steinmetzgewerbetreibender“ unter Beifügung der entsprechenden Einschränkung verwenden.

**§ 149 Abs. 8**

Nur Holzbaugewerbetreibende, deren Gewerbeberechtigung das Recht zur Planung beinhalten, dürfen die Bezeichnung „Holzbau-Meister“ verwenden. Gewerbetreibende, deren Gewerbeberechtigung nicht das Recht zur umfassenden Planung beinhalten, haben die Bezeichnung „Holzbaugewerbetreibender“ unter Beifügung der entsprechenden Einschränkung zu verwenden.

**§ 150 Abs. 5, Berufsfotografen**

Das Handwerk der Berufsfotografen bleibt bestehen. Kein reglementiertes Gewerbe ist das Gewerbe Pressefotografie und Fotodesign. Diese Gewerbetreibenden dürfen für Unternehmer, Träger der Selbstverwaltung und der Gebietskörperschaften tätig werden, sofern ihre Fotografien ausschließlich zur Nutzung im Rahmen der selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmers oder des Aufgabenbereichs des Trägers der Selbstverwaltung bzw. der Gebietskörperschaft bestimmt sind.

**§ 352a Abs. 2, Prüfungsordnungen, Wiederholung von prüfungsteilen**

Fachorganisationen können in Prüfungsordnungen auch festlegen, welche Teile der Prüfung bei lediglich teilweisem Bestehen zu wiederholen sind.

**§§ 356, 356a und 359b**

Vereinfachung und Modernisierung der Kundmachungbestimmungen in Betriebsanlagengenehmigungs- und IPPC-Verfahren.

**§ 360 Abs. 1, Frist zur Beantragung einer Betriebsanlagengenehmigung**

Bei nichtkonsensgemäßem Betrieb ist unter bestimmten Voraussetzung der gesamte Betrieb von der Behörde zu schließen. Wenn vom Standpunkt des Schutzes der in § 74 Abs. 2 GewO 1994 umschriebenen Interessen (Schutz von Leben, Gesundheit, der Nachbarn etc.) keine Bedenken bestehen und innerhalb einer von der Behörde bestimmten Frist ein Ansuchen um die erforderliche Betriebsanlagengenehmigung eingebracht wird, hat keine Stilllegung von Maschinen oder Schließung des Betriebes zu erfolgen.

**§§ 373a bis § 373e, diverse Anpassungen der EWR-Anpassungsbestimmungen**

Entfall der Bescheinigung über die Reglementierung einer Tätigkeit im Niederlassungsstaat, Erweiterung des Personenkreises, für den die EWR-Anpassungsbestimmungen zur Anwendung kommen, Übertragung der Vollziehung der Anerkennung ausländischer Ausbildungsnachweise vom BMWFJ an den Landeshauptmann (§ 373c Abs. 1, § 373d Abs. 1, § 373e Abs. 1).

**Systematische Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen der GewO 1994**

**Automatische Endigung der Gewerbeberechtigung:**

Mit Beschluss über die *Nichteröffnung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung* wird nun die Gewerbeberechtigung automatisch enden. Dies bezieht sich sowohl auf den Insolvenzfall des Gewerbeinhabers selbst als auch auf jenen eines anderen Rechtsträgers, auf dessen Betrieb der Gewerbeinhaber maßgeblichen Einfluss hat. Ist im letztgenannten Falle der Gewerbeinhaber eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft und geht der Einfluss somit von einer natürlichen Person aus, hat der Gewerbetreibende diese Person binnen einer von der Behörde bekanntzugebenden Frist zu entfernen, widrigenfalls die Gewerbeberechtigung zu entziehen ist. Mit der automatischen Endigung geht einher, dass in diesem Zusammenhang das bisher anzuwendende Gewerbeentziehungsverfahren samt allfälligen Anhörungen entfällt und wird das damit zu Einsparungen in der Verwaltung führen. Weiters wird die Untersagungskompetenz des BM für Wirtschaft, Familie und Jugend um diesen Endigungsgrund erweitert.

**Gleichstellung mit eingetragener Lebenspartnerschaft:**

Hinsichtlich der Ausübung des Gewerbes durch Familienangehörige von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU bzw. des EWR, die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt in einem Mitgliedstaat der EU bzw. des EWR genießen, werden folgend eingetragene Lebenspartner den Ehegatten gleichgestellt. Eine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit als auch aufgrund der sexuellen Orientierung wird damit nicht mehr gegeben sein.

**Anpassungen an Unionsrecht und völkerrechtliche Verträge:**

Den EWR-Staatsbürgern und EWR-Sitzen werden nunmehr hinsichtlich der Gewerbe *Arbeitsvermittlung, Rauchfangkehrer, Überlassung von Arbeitskräften und Waffen* (nur in Bezug auf nichtmilitärische Waffen) Schweizer Staatsbürger und juristische Personen mit Sitz in der Schweiz gleichstehen. Ebenso gilt dies nun für langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige iS der RL 2003/109/EG.

Um weiteren Diskriminierungen vorzubeugen, werden nunmehr EWR-Staatsbürger mit dortigem Wohnsitz und Schweizer Staatsbürger mit Wohnsitz in der Schweiz oder einem EWR-Staat als Gewerbeinhaber keinen gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen müssen.

In Bezug auf *Fremdenführer* wird das Niederlassungserfordernis aufgehoben. Es wird somit allerdings für vorübergehende und gelegentliche Tätigkeiten in Österreich notwendig sein, eine Dienstleistungsanzeige zu erstatten. Des Weiteren entfällt das Erfordernis der Mitführung einer Gewerbelegitimation bei der Ausübung vorübergehender grenzüberschreitender Dienstleistung.

Hinsichtlich der Dokumente, welche bei der erstmaligen Dienstleistungsanzeige zum Zweck grenzüberschreitender Ausübung eines reglementierten Gewerbes beizulegen sind, wird die Bescheinigung darüber entfallen, ob die jeweilige Tätigkeit des Dienstleisters im Niederlassungsstaat reglementiert ist. (§ 373a Abs. 4 Z 2 GewO)

**Befähigungsprüfung und Meisterprüfung sowie Berufsqualifikation und Anerkennung:**

Das gesonderte *Anerkennungsverfahren für ausländische Ausbildungen* gem. § 18 Abs. 6 GewO wird wegfallen. Dies gründet einerseits darauf, dass eine Doppelgleisigkeit mit der Prüfung zum individuellen Befähigungsnachweis (§ 19 GewO) gegeben war und andererseits der Kreis der Antragsberechtigten gemäß § 373b Abs. 2 GewO in Anerkennungsverfahren aufgrund europarechtlicher Verpflichtungen ausgedehnt wird. Damit können ebenso folgende Personengruppen wie EU-Bürger die Anerkennung ihrer in EU/EWR oder (unter Umständen) der Schweiz absolvierten Ausbildungen bzw. Tätigkeiten im Rahmen von EU/EWR-Anerkennungsverfahren geltend machen:

- Familienangehörige von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU bzw. Vertragsstaates des EWR, die zum Aufenthalt in einem derartigen Staat berechtigt sind
- Staatenlose, Asylberechtigte
- Langfristig aufenthaltsberechtigzte Drittstaatsangehörige
- Personen, die über einen Aufenthaltstitel "Blaue Karte EU" verfügen

Für jene Verfahren, welche den Befähigungsnachweis im Rahmen einer Niederlassung in Österreich ersetzen, erfolgt eine *Übertragung der Vollziehung* vom BM für Wirtschaft, Familie und Jugend an den jeweiligen Landeshauptmann. Dieser ist nämlich gleichzeitig einheitlicher Ansprechpartner laut Dienstleistungsgesetz. Die Übertragung tritt 3 Monate nach Kundmachung in Kraft.

Die Inanspruchnahme eines Anerkennungsverfahrens wird für Personen, welche die gewerbliche *Planung von Hochbauten* anstreben, erleichtert. Damit soll nun die Möglichkeit bestehen, dass auch Personen, welche in ihrem Herkunftsland nicht über Ausbildungsnachweise im Bereich der Architektur verfügen, das Gleichhaltungsverfahren gem. § 373d GewO in Anspruch nehmen können.

Die *Meisterprüfungsordnung* wird nunmehr Ausbildungen und Prüfungen vorsehen können, welche Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Management, Qualitätsmanagement sowie Sicherheitsmanagement ersetzen. Darüber hinaus werden diese die Ermächtigung erhalten, im Falle lediglich teilweisen Bestehens der Prüfung die zu wiederholende Teile zu benennen.

#### *Neuerungen für Baumeister:*

Zur Anmeldung des Baumeistergewerbes ist künftig eine *Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden* mit einer Versicherungssumme in Höhe von mindestens 1 Mio. Euro pro Schadensfall nachzuweisen. Für diese Pflichtversicherungssumme darf ein Selbstbehalt von höchstens fünf vH dieser Summe pro Schadensfall vereinbart werden. Bei Unternehmen mit weniger als 2 Mio. Euro Jahresumsatz wird es zulässig sein eine Beschränkung der Versicherungsleistung pro jährlicher Versicherungsperiode auf 1,5 Mio. Euro vorzunehmen, bei anderen auf 3 Mio. Euro. Damit soll die Versicherbarkeit von KMUs gewährleistet sein. Fällt eine derartige Haftpflichtversicherung weg, so hat die Be-

hörde die Gewerbeberechtigung zu entziehen. Gleiches gilt für bisher Tätige im Baumeistergewerbe oder eines Teiles davon, wenn diese nicht binnen 12 Monaten den Bestand einer derartigen Versicherung nachweisen.

In Anlehnung an die Haftpflichtversicherung für Immobilientreuhänder werden das beabsichtigte Ruhen und die Wiederaufnahme im Vorhinein anzuzeigen sein. Dies hat hinsichtlich des Ruhens die Löschung im Gewerberegister zu Folge, womit die weitere Ausübung untersagt ist, aber ebenso die gewerberechtlichen Verpflichtungen (inklusive Haftpflichtversicherung) entfallen. Vice versa sind für die Reaktivierung im Gewerberegister alle Eintragungserfordernisse abermals nachzuweisen, ausgenommen des Befähigungsnachweises. Bei Zuwiderhandeln drohen Verwaltungsstrafen gem. § 366 Abs. 1 Z 1 GewO. Daneben gilt es für den *Versicherer* Meldepflichten, Haftungsfolgen und zeitliche Einschränkungen bei der Beendigung zu beachten.

Die obligatorische Haftpflichtversicherung erreicht damit nicht nur eine Absicherung verursachter Schäden, sondern schafft auch mehr Gleichheit im Wettbewerb.

Zur Klarstellung hinsichtlich der Befugnisse, werden nur solche Gewerbebetreibende die Bezeichnung „*Baumeister*“ führen dürfen, denen die umfassende Planung von Bauten gemäß § 99 Abs. 1 Z 1 GewO zukommt. Andernfalls ist mit Inkrafttreten der Novelle die Bezeichnung „*Baugewerbetreibender*“ mit dem Zusatz der entsprechenden Einschränkung anzugeben.

#### *Haftpflichtversicherung für Immobilientreuhänder, Immobilienverwalter und Bauträger (§ 94 Z 35 GewO):*

Immobilienmakler, Immobilienverwalter und Bauträger werden für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abzuschließen haben. Dies hat bei einem Unternehmen zu erfolgen, welches zum Geschäftsbetrieb in Österreich befugt sein muss. Für die Pflichtversicherungssumme darf ein Selbstbehalt von höchstens fünf vH der Summe pro Schadensfall vereinbart werden.

Dabei haben Immobilienmakler eine Versicherungssumme von mindestens 100.000 Euro pro Schadensfall, Immobilienverwalter von mindestens 400.000 Euro und Bauträger von mindestens 1 Mio. Euro zu vereinbaren. Es wird zulässig sein, die Versicherungsleistung pro

jährlicher Versicherungsperiode für Immobilienmakler auf 300.000 Euro und für Immobilienverwalter auf 1,2 Mio. Euro zu beschränken. Bei Bauträgern mit weniger als 2 Mio. Euro Jahresumsatz wird eine derartige Limitierung auf 1,5 Mio. Euro und für andere auf 3 Mio. Euro möglich sein.

*Bezeichnungen für Holzbau-Meister (früher Zimmermeister), Floristen (früher Blumenbinder), Stuckateure und Steinmetze:*

Die Bezeichnung „Florist“ wird gänzlich den Begriff „Blumenbinder“ ersetzen. Dies entspricht nun der international und in Österreich gebräuchlichen Benennung des Handwerks.

**Holzbau-Meister:**

Um der Berechtigung zur selbständigen Planung und Berechnung von Holzkonstruktionen Rechnung zu tragen, wird das Gewerbe von „Zimmermeister“ auf „Holzbau-Meister“ umbenannt.

*Holzbau-Meister und Steinmetzmeister* sollen wie bei den Baumeistern ihre Bezeichnung nur bei Befugnis zur *umfassenden Planung* führen dürfen, widrigenfalls der Begriff „Meister“ durch „Gewerbetreibender“ zu ersetzen ist. In diesem Fall sind die Bezeichnungen „Holbaugewerbetreibender“ und „Steinmetzgewerbetreibender“ zu verwenden.

Die Gewerbebezeichnung „Stuckateure“ wird durch „*Stuckateure*“ ersetzt.

*Neuerungen für Fotografen:*

Berufsfotografen bleiben Handwerk.

Das Gewerbe der Pressefotografie soll „*Pressefotografie und Fotodesign*“ lauten, was zu mehr Kunden führen wird. Diese Gewerbetreibenden dürfen dann insoweit für Unternehmer, Träger der Selbstverwaltung und Gebietskörperschaften tätig werden, als die Fotografien im Rahmen der selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmers genutzt werden bzw. innerhalb des Aufgabebereichs der Träger der Selbstverwaltung oder der Gebietskörperschaft. An der Einordnung in ein freies Gewerbe ändert sich damit nichts.

Eine weitere Liberalisierung zeichnet sich ab, welche allerdings mit entsprechender Änderung der Berufszugangsverordnung durch den BM für Wirtschaft, Familie und Jugend umgesetzt werden muss. Jedenfalls steht in Aussicht, dass Pressefotografen und Fotodesigner

sowie Berufsfotografen mit eingeschränktem Berechtigungsumfang nach Ausübung dieser Tätigkeiten für eine Zeit von drei Jahren das Berufsfotografengewerbe mit vollem Berechtigungsumfang ohne weitere Restriktion anmelden können.

*Entfall des Versandhandelsverbots für Kontaktlinsen:*

Im Sinne der einschlägigen EuGH-Judikatur (Rs C-108/09) wird das generelle Verbot des Versandhandels mit Heilbehelfen durch die Ausnahme betreffend Kontaktlinsen aufgeweicht. Ein Verbot des Verkaufs von Kontaktlinsen über das Internet wurde nämlich hinsichtlich des Ziels zum Schutz der öffentlichen Gesundheit als unverhältnismäßig angesehen.

*Betriebsanlagenrechtliches Verfahren:*

Die *Kundmachungsbestimmungen* für das Regel- und vereinfachte Verfahren werden vereinheitlicht. Neben dem Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde, am Betriebsgrundstück und den benachbarten Häusern wird künftig zusätzlich eine Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde durchzuführen sein. Im Gegenzug kann die (kostenintensive) persönliche Ladung der Eigentümer entfallen. Hinsichtlich des vereinfachten Verfahrens hat der Gesetzgeber darüber hinaus explizit klargestellt, dass die Nachbarn hinsichtlich der Frage, ob die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren vorliegen, eine Parteistellung haben werden. Um eine entsprechende Basis im Internet schaffen zu können, treten diese Regelungen erst 6 Monate nach Publikation der Novelle in Kraft.

Daneben wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung im IPPC-Verfahren etwas entschärft. Anstatt der Kundmachung in einer weit verbreiteten Tageszeitung im zweiten erforderlichen Bundesland wird es künftig ausreichen, die Kundmachung in einer von der Gemeinde betroffenen periodischen Zeitung (z.B. Bezirksblätter) vorzunehmen.

Vor dem Hintergrund, dass § 360 Abs. 1 GewO unter Umständen geeignet ist, die Behörden zu überschießenden Maßnahmen zu verhalten, bedurfte es eines *verbesserten Investitionsschutzes*. Somit soll nun bei Maßnahmen berücksichtigt werden, ob durch die Errichtung, Inbetriebnahme oder Änderung eine konkrete Beeinträchtigung der geschützten Interessen gem. § 74 Abs. 2 GewO erfolgt. Ist dies zu verneinen und stehen auch vom Standpunkt der Vermeidung von Belastungen der Umwelt

keine Bedenken entgegen, kann zufolge eines fristgemäß gestellten Antrags ein Genehmigungsbescheid erlassen werden.

Mit fristgemäß ist im Übrigen gemeint, dass die Behörde gleichzeitig mit der Verfahrens-anordnung eine weitere unabhängige Frist setzen kann, die einzuhalten ist. Liegt eine der Voraussetzungen nicht vor, so hat die Behörde einen Maßnahmenbescheid zu erlassen.

#### *Anzeige von Werbeveranstaltungen:*

Wenn künftig Werbeveranstaltungen *im Ausland stattfinden, jedoch in Österreich angeboten* werden, bedarf es einer Anzeige. Damit soll der Tendenz der Verhinderung einer Überprüfung durch Verlegung des Veranstaltungsorts in das grenznahe Ausland entgegen gewirkt werden. Die Zuständigkeit der Behörde richtet sich dabei nach dem *Ort des Anbieters* (z.B. Standort, weitere Betriebsstätte des Gewerbetreibenden oder Versammlungsort). Bei Verstoß gegen diese Neuregelung hat die Behörde das Anbieten zu versagen. Wurde der Untersagungsbescheid allerdings nicht spätestens zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung trotz ordnungsgemäßer Anzeige erlassen, so darf die Werbeveranstaltung weiter angeboten werden. Bei Handeln entgegen einer Untersagung oder fehlender Anzeige des Anbietens kann eine Verwaltungsstrafe bis zu 2.180 Euro schlagend werden.

Die Voraussetzung der ordnungsgemäßen Anzeige hinsichtlich der zwei-Wochen-Frist wird im Übrigen ebenso explizit für die (alten) Fälle mit Veranstaltungsort im Inland übernommen.

#### *Strafbestimmung bei Pauschalreisen:*

Folgende Tatbestände werden in die Bestimmung über Verwaltungsübertretungen gem. § 367 GewO aufgenommen, ändern allerdings nichts an der geltenden Rechtslage:

- Wer eine Pauschalreise veranstaltet ohne in das Veranstalterverzeichnis gem. § 127 Abs. 3 GewO eingetragen zu sein oder sich einer fremden Eintragung bedient
- Wer in Werbeunterlagen zu Pauschalreisen nicht die in der Verordnung gem. § 127 Abs. 1 Z 1 und 2 GewO vorgesehenen Angaben aufnimmt oder Unrichtiges angibt.

#### *Inkrafttreten der Bestimmungen/anhängige Verfahren:*

Soweit obig kein besonderer Vermerk erfolgte, treten die Änderungen ein Monat nach Veröffentlichung des BGBl. in Kraft.

Anhängige Verfahren werden bei Inkrafttreten in folgenden Fällen nach bisher geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen sein:

- in Fällen der Umwandlung eines Entziehungstatbestands in einen Endigungsgrund
- hinsichtlich Kundmachungsänderungen im betriebsanlagenrechtlichen Verfahren
- im gesonderten Anerkennungsverfahren für ausländische Ausbildungen gem. § 18 Abs. 6 GewO
- in Anerkennungsverfahren gem. § 373c, § 373d und § 373e GewO

DDr. Leo Gottschamel  
Harald Bürgstein (Praktikant)

---

### Publikation

---

**Artur Schuschnigg**, Schutz der Verschwiegenheitsrechte bleibt eingeschränkt gewahrt, SWK-Heft 12/2012, S. 639 ff

**Artur Schuschnigg**, Das Korruptionsstrafrecht wird wesentlich verschärft, SWK-Heft 20/21/2012, S. 948 ff

**Artur Schuschnigg**, Lobbyingrecht, Manz, ISBN 978-3-214-00451-4, erscheint im Herbst 2012

#### Impressum:

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien

Abteilung für Rechtspolitik, Leiterin Dr. Rosemarie Schön

Redaktion: Dr. Theodor Taurer, Isabella Steinhauer-Leber

Offenlegung: [http://portal.wko.at/wk/offenlegung\\_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342](http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342)